

Zertifikatslehrgang

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst - KOVD -

Qualifizierung zur
„Fachkraft
Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst (TVS)“

Fortbildung für Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter im ordnungsbehördlichen
Ordnungs- und Vollzugsdienst

Januar 2018

Copyright:

© Thüringer Verwaltungsschule
Hinter dem Bahnhof 12, 99427 Weimar
Tel.: 03643 207 0, Fax: 03643 207 125
Homepage: tvs-weimar.de, E-Mail-Adresse: info@vsweimar.thueringen.de

Nachdruck sowie jede andere Art der Vervielfältigung und Wiedergabe nur mit
Genehmigung der Thüringer Verwaltungsschule

Vorwort

Die kommunalen Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden übernehmen ein breites Spektrum an Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Anordnungen, die in die Rechte des Betroffenen eingreifen müssen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ergehen. Direkt vor Ort sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - oft in konfliktbeladenen Situationen - angemessen und rechtssicher entscheiden

Dabei geht der Tätigkeitsbereich der allgemeinen Vollzugsdienstkräfte weit über die reine Verkehrsüberwachung oder den Bereich des schlichthoheitlichen Handelns hinaus. Vollzugsdienstkräfte treffen bei ihrer täglichen Arbeit Maßnahmen auf verschiedensten Rechtsgebieten, vom Jugendschutz über das Straßenrecht bis zum Tiergefahren- oder Gewerberecht.

Die Bürgerinnen und Bürger nehmen die Tätigkeit der Vollzugsdienstkräfte unmittelbar wahr. Daher trägt die Vollzugsdienstkraft als Repräsentant der Kommune nicht unwesentlich zur Akzeptanz bzw. Ablehnung dieser als Hoheitsträger bei. Ein rechtssicheres und zugleich kooperatives und bürgernahes Handeln ist deshalb unerlässlich. Dies wird erreicht durch ausreichende und umfassende fachliche Qualifizierung in den am häufigsten tangierten Rechtsbereichen sowie die Vermittlung von speziellen sozialen Kompetenzen im Hinblick auf eine Tätigkeit im Außendienst.

Die Fortbildung zur „Fachkraft Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst (TVS)“ soll in vier Modulen über insgesamt 140 Stunden auf diese Tätigkeit vorbereiten bzw. bereits tätige Vollzugsdienstkräfte fachlich weiterbilden.

Umfassend als Vollzugsdienstkraft bestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen aufgrund der Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung (s. Anlage) eine Aus- bzw. Fortbildung als Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes, als Verwaltungsfachangestellte oder als geprüfte Verwaltungsangestellte nachweisen. Liegt eine dieser Qualifikationen bereits vor so wird nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang das Zertifikat „**Fachkraft Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst (TVS)**“ ausgestellt. Lehrgangsteilnehmer ohne entsprechende Vorbildung erhalten ein Zertifikat über die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Weimar, im Januar 2018



Bender
Direktor

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stoffgliederungsübersicht	5
Modul 1	
Allgemeines und besonderes Ordnungsrecht/ Verwaltungsvollstreckung	6
1.1 Allgemeines Ordnungsrecht	5
1.2 Besonderes Ordnungsrecht	8
1.3 Verwaltungsvollstreckung	11
Modul 2	
Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	13
2.1 Straf- und Strafprozessrecht	13
2.2 Ordnungswidrigkeitenrecht	14
Modul 3	
Spezialaufgabe Verkehrsüberwachung	16
3.1 Verkehrsrecht	16
3.2 Verkehrsüberwachung	18
Modul 4	
Psychologische Grundlagen, Einsatzlehre und Eigensicherung	20
4.1 Psychologie in der Praxis, Verhaltens- und Kommunikationstraining	20
4.2 Dienstkunde (Einsatzlehre und Eigensicherung)	21
4.3 Erste Hilfe	23
Hinweise zu den Lehrgangsarbeiten	24
Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung vom 20. August 1996 (GVBl Nr.14 vom 4. Oktober 1996 S.164-165)	25

Stoffgliederungsübersicht

Lehrgang Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst KOVD

Inhalte

Unterrichtsstunden

Modul 1 Allgemeines und besonderes Ordnungsrecht/ Verwaltungsvollstreckung	60
1. Allgemeines Ordnungsrecht	14
2. Besonderes Ordnungsrecht	32
3. Verwaltungsvollstreckung	14
Modul 2 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	25
1. Straf- und Strafprozessrecht	6
2. Ordnungswidrigkeitenrecht	19
Modul 3 Spezialaufgabe: Verkehrsüberwachung	25
4. Verkehrsrecht	13
5. Verkehrsüberwachung	12
Modul 4 Psychologische Grundlagen Einsatzlehre und Eigensicherung	30
1. Psychologie in der Praxis, Verhaltens- und Kommunikationstraining	8
2. Dienstkunde (Einsatzlehre und Eigensicherung)	18
3. Erste Hilfe	4
Gesamtstunden:	140

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Stoffverteilungsplan Modul 1

Modul 1	
Allgemeines und besonderes Ordnungsrecht/ Verwaltungsvollstreckung	
60 Unterrichtsstunden	
Lerninhalt	Zeitrictwert
<u>1. Allgemeines Ordnungsrecht</u>	14 Std.
1.1 Grundlagen	1,5
<ul style="list-style-type: none"> - Begriffe Öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung - Gefahrenarten nach dem OBG - Unterscheidung Einzelmaßnahmen/ordnungsbehördliche Verordnung - Adressaten ordnungsbehördlicher Maßnahmen - Grundsätze ordnungsbehördlichen Handelns (besondere Bedeutung des Grundsatzes des Verhältnismäßigkeit, pflichtgemäße Ermessensausübung) <p><i>Hinweis: Die vollumfängliche Bestellung zur ordnungsbehördlichen Vollzugsdienstkraft setzt eine Ausbildung/Fortbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, geprüfte/r Verwaltungsangestellte/r, oder die Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungs- oder Polizeivollzugsdienst voraus. Die Grundbegriffe des allgemeinen Ordnungsrechts sind den Lehrgangsteilnehmern deshalb vertraut und sollen an dieser Stelle nur im Hinblick auf die nachfolgend angeführten Aufgaben 1.2 – 1.5 wiederholt werden.</i></p>	
1.2 Standardmaßnahmen des OBG (jeweils Voraussetzungen, Adressaten, Verfahren, Verhältnis zu Spezialvorschriften)	4
<ul style="list-style-type: none"> - Identitätsfeststellung - Prüfung von Berechtigungsscheinen - Befragung, Vorladung, Vorführung - Platzverweisung, Ortsverbote, Aufenthaltsverbote - Durchsuchung von Personen - Durchsuchung von Sachen - Sonderfall Durchsuchung von Wohnungen und befriedetem Besitztum - Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung, Vernichtung, Herausgabe (Sicherstellungsanordnung/unmittelbare Ausführung/Sicherstellung von Tieren) 	

<p>1.3 Besonders geregelte Befugnisse (Anwendungsbereich, Anordnungen im Einzelfall, Adressaten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - fliegende Verkaufsanlagen § 39 OBG - Betretungsverbote § 41 OBG (Abgrenzung Ortsverbot § 17 OBG) - öffentliche Vergnügungen/Menschenansammlungen (Abgrenzung zum Versammlungsrecht und sonstigen Fachrecht, Begriffe, Anzeige- und Erlaubnispflichten, Anordnungen nach § 42 Abs. 5, § 43 OBG) 	2
<p>1.4 Anwendungsbereiche der Generalklausel § 5 OBG</p>	
<p>1.5 Ordnungsbehördliche Verordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Regelungsmöglichkeiten nach den §§ 27, 27a, 39, 41, 43, 44, 45, 46, 47 OBG - Ordnungsbehördliche Verordnungen des Landes Thüringen (öffentliche Badeanstalten, Kampfmittel, Fluglaternen, Sperrbezirksverordnungen – Prostitutionsverbot) - Durchsetzung ordnungsbehördlicher Verordnungen - Verstoß als Störung der öffentlichen Sicherheit - Unterbindungs-/Gefahrenabwehranordnungen nach § 5 OBG - Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeitenverfolgung und -ahndung 	5
<p>1.6 Zusammenarbeit der Ordnungsbehörden mit der Polizei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polizeibehörden in Thüringen nach ThürPOG - Amtshilfe, Vollzugshilfe (§§ 48 ff. PAG, § 3 Abs. 2 OBG), Weisungen nach § 10 ThürPOG 	1,5

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Stoffverteilungsplan Modul 1

Modul 1	
Allgemeines und besonderes Ordnungsrecht/ Verwaltungsvollstreckung	
60 Unterrichtsstunden	
Lerninhalt	Zeitrictwert
<u>2. Besonderes Ordnungsrecht</u> (Grundkenntnisse, Aufgaben und Befugnisse <u>im typischen Tätigkeitsbereich der Vollzugsdienstkräfte</u>)	32 Std.
2.1 Melde-, Pass- und Ausweisrecht, Aufenthaltsrecht <ul style="list-style-type: none">- Zuständige Behörden- Melderechtliche Grundbegriffe, Meldepflichten nach dem BMG- Ausweispflicht, Ausweispapiere, Ersatzpapiere- Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und Ausweispapiere (Meldepflichten, Identitätsnachweise, aufenthaltsrechtliche Bescheinigungen und -erlaubnisse)- Ordnungswidrigkeiten	4
2.2 Gewerberecht <ul style="list-style-type: none">- Begriff Gewerbe- zuständige Behörden- Unterscheidung stehendes, Reise- und Marktgewerbe- Stehendes Gewerbe (Anzeigespflicht, Erlaubnispflichten, Überwachungsbedürfte Tätigkeiten, Auskunft und Nachschaurechte nach § 29 GewO)- Reisegewerbe (Reisegewerbekarte, Ausnahmen, Mitführungspflicht, verbotene Tätigkeiten, Sonderveranstaltungen, Kontrollen und Unterbindungsmöglichkeiten)- Überblick über marktgewerbliche Vorschriften (Abgrenzung zum Reisegewerbe, Marktprivilegien)- Ordnungswidrigkeiten	4

<p>2.3 Gaststätten- und Spielhallenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Behörden - Begriff der Gaststätte - Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften auf nichtgewerbliche Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2 ThürGastG) - Anzeigepflichten - Auskunft und Nachschau/Kontrollen - Verbote nach § 8 ThürGastG - Sperrzeiten (kraft Gesetzes, Sperrzeiten-Verordnungen, Einzelregelungen für bestimmte Betriebe oder Veranstaltungen) - Spielautomaten in Gaststätten, Einhaltung der SpielV - Einhaltung Nichtraucherschutz - Ordnungswidrigkeiten - Begriff der Spielhalle nach § 1 ThürSpielhallenG - Erlaubnispflicht - Pflichten des Betreibers nach §§ 3, 4 ThürSpielhallenG - Einhaltung der SpielV und des Nichtraucherschutzes - Sperrzeiten für Spielhallen - Ordnungswidrigkeiten 	3
<p>2.4 Ladenschlussrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - zuständige Behörden - Anwendungsbereich / Ausnahmeregelungen - Ordnungswidrigkeiten 	2
<p>2.5 Sonn- und Feiertagsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Behörden - Anwendungsbereich / gesetzliche Feiertage - Sonntagsruhe - besonders geschützte Tage - Anordnungen nach § 42 OBG oder § 5 OBG - Ordnungswidrigkeiten 	3
<p>2.6 Straßenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Behörden - Straßenbegriff - Gemeingebrauch / Sondernutzung / Sondernutzungssatzungen - Reinigungs-, Räum- und Streupflichten 	3
<p>2.7 Immissionsschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine und örtliche Lärmschutzvorschriften (Tag/Nachtruhe) - zuständige Behörden - Unterbindungsanordnungen - Ordnungswidrigkeiten 	2

<p>2.8 Abfall-, Wasser-, Bodenschutz- und Naturschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über jeweils einschlägige Vorschriften - zuständige Behörden - Maßnahmen im Vollzugsdienst 	2
<p>2.9 Kinder- und Jugendschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Behörden - Jugendgefährdende Orte - Gaststätten- und Spielhallenkontrollen - Kontrolle von Verkaufsverboten - Überwachung Rauchverbot, Alkoholverbot in der Öffentlichkeit - Durchsetzung der Schulpflicht - Ordnungswidrigkeiten 	3
<p>2.10 Tiergefahrenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereich des ThürTierGefG - gefährliche Tiere/gefährliche Hunde - Tierhalterpflichten nach ThürTierGefG - Anzeigepflicht / Erlaubnispflicht für gefährliche Tiere/gefährliche Hunde - Wesenstest - Anleinpflicht/Maulkorbpflicht /örtliche ordnungsbehördliche Verordnungen - Sicherstellung eines Tieres / Anwendbarkeit des OBG - Tötung eines gefährlichen Tieres - Ordnungswidrigkeiten 	4
<p>2.11 Waffenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff der Waffe - Zuständige Behörden - Erlaubnispflichten - Aufbewahrungsregelungen 	2

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Stoffverteilungsplan Modul 1

Modul 1	
Allgemeines und besonderes Ordnungsrecht/ Verwaltungsvollstreckung	
60 Unterrichtsstunden	
Lerninhalt	Zeitrictwert
<u>3. Verwaltungsvollstreckung</u>	14 Std.
3.1 Qualifizierung ordnungsbehördlichen Handelns (Abgrenzung) <ul style="list-style-type: none"> - Einzelverwaltungsakte - Allgemeinverfügungen - Realakte, Tatmaßnahmen 	0,5
3.2 Verfahrensrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Erlass der durchzusetzenden Grundverfügung (Anhörung, Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten, innere und äußere Wirksamkeit, Anordnung der sofortigen Vollziehung, Wirkung von Rechtsbehelfen) <i>Hinweis: Die vollumfängliche Bestellung zur ordnungsbehördlichen Vollzugsdienstkraft setzt eine Ausbildung/Fortbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, geprüfte/r Verwaltungsangestellte/r, oder die Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungs- oder Polizeivollzugsdienst voraus. Die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundlagen sind den Lehrgangsteilnehmern deshalb vertraut und sollen an dieser Stelle nur im Hinblick auf die nachfolgend angeführten Aufgaben der Vollstreckung angesprochen werden.</i>	1,5
3.3 Durchsetzung ordnungsbehördlicher Verwaltungsakte nach ThürVwZVG <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit - Vollstreckbarkeit von Anordnungen - Zwangsmittel - Androhung, Festsetzung, Anwendung - Ersatzvornahme <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereich vertretbare Handlungen - Verfahren - Kosten 	12

- unmittelbarer Zwang
 - entsprechende Anwendung der §§ 58 ff. PAG
 - Begriff
 - Körperliche Einwirkung auf Personen, Sachen, Tiere
 - Hilfsmittel körperlicher Gewalt
 - Ausschluss von Waffengebrauch
 - Verhältnismäßigkeit
 - Anwendungsbereiche
 - Vollzugshilfe durch die Polizei

- Allgemeine Befugnisse der Vollstreckungsbediensteten (Betre-
tungsrechte etc.)

- Vollstreckung in unaufschiebbaren Fällen (§ 54 ThürVwZVG) und
Abgrenzung zur unmittelbaren Ausführung nach § 12 OBG

Hinweis:

Lehrgangsarbeit 1 nach Abschluss des Moduls 1 über die Teilgebiete 1, 2
und 3

90 min. Bearbeitungszeit

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Stoffverteilungsplan Modul 2

Modul 2	
Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	
25 Unterrichtsstunden	
Lerninhalt	Zeitrichtwert
<u>1. Straf- und Strafprozessrecht</u>	6 Std.
1.1 Grundsätze des Straf- und Strafprozessrechts Allgemeiner Teil <ul style="list-style-type: none">- § 11 Abs. 1 Nrn. 1–2, Nrn. 4–6 StGB- §§ 13 - 21, 323a, 22 – 27 StGB- §§ 38, 40 Abs. 1 StGB- §§ 69, 74 StGB- § 78 StGB	
1.2 Jedermann – Rechte <ul style="list-style-type: none">- Notwehr (§§ 32 – 33 StGB)- Notstand (§§ 34 – 35 StGB)- Selbsthilfe	
1.3 Rechte und Pflichten von Zeugen und Beschuldigten <ul style="list-style-type: none">- §§ 48, 51 – 53, 55, 57 StPO- §§ 133 – 136a StPO- §§ 163a, 163b, 163c StPO	
1.4 Strafrecht allgemein – relevante Straftatbestände <ul style="list-style-type: none">- Beleidigung - §§ 185 – 187 StGB- Antragsdelikt- Strafantrag- Körperverletzung - § 223 StGB- Urkundenfälschung (z.B. Erlaubnispapiere, Parkschein) - §§ 267, 268 StGB- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte - §§ 113, 114 StGB- Straftaten im Amt - §§ 331 – 335, §§ 340, 353 StGB	

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Stoffverteilungsplan Modul 3

Modul 2	
Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	
25 Unterrichtsstunden	
Lerninhalt	Zeitrichtwert
<u>2. Ordnungswidrigkeitenrecht</u>	19 Std.
2.1 Begriff / Abgrenzung um Strafrecht	
2.2 Anwendungsbereich <ul style="list-style-type: none">- §§ 1 – 7 OWiG	
2.3 Grundlagen der Ahndung nach OWiG <ul style="list-style-type: none">- §§ 8 – 16, §§ 19 - 21, §§ 122 – 123	
2.4 Bußgeldtatbestände des OWiG <ul style="list-style-type: none">- §§ 111 – 121 OWiG- §§ 124 – 130 OWiG	
2.5 Rechtsfolgen/Verjährung <ul style="list-style-type: none">- Geldbuße - § 17 Abs. 1 OWiG- Einziehung - § 22 OWiG- Verjährung - § 31 OWiG	
2.6 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten <ul style="list-style-type: none">- §§ 36 ff OWiG sachliche und örtliche Zuständigkeit- Zuständigkeit nach § 51 OBG- Zuständigkeit nach § 8 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums- Zuständigkeit der Gemeinden für Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten- Zuständigkeiten der Polizei nach § 53 Abs. 1 OWiG	
2.12 Opportunitätsprinzip, pflichtgemäßes Ermessen	
2.13 Verhältnismäßigkeit und Wahl der Mittel	

**2.14 Feststellen von Personalien und Vorladung,
Sicherung von Beweisen**

- § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. StPO

2.10 Anhörung und Vernehmung

- § 55 OWiG

2.11 Verwarnung ohne und mit Verwarnungsgeld

- §§ 56 – 58 OWiG

2.12 Kenntnisse zum Ablauf des Bußgeldverfahrens

- Einleitung
- Vorverfahren
- Zwischenverfahren
- Gerichtliches Verfahren
- Vollstreckungsverfahren

(Anwendung der VwV VAStVOWi – s. Modul 3, Pkt. 2.1)

Hinweis:

Lehrgangsarbeit 2 nach Abschluss des Moduls 2 über die Teilgebiete 1 und 2

45 min. Bearbeitungszeit

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Stoffverteilungsplan Modul 3

Modul 3	
Spezialaufgabe: Verkehrsüberwachung	
25 Unterrichtsstunden	
Lerninhalt	Zeitrictwert
<u>1. Verkehrsrecht</u>	13 Std.
1. Sachliche / örtliche Zuständigkeiten im Straßenverkehrsrecht <ul style="list-style-type: none">- §§ 36 Abs. 5, 44 Abs.2 StVO§ 68 Abs. 2 Satz 4 StVZO- Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts	1
2. Verkehrsregeln der StVO <ul style="list-style-type: none">- Grundregeln - § 1 StVO- Vorschriften, die den fließenden Verkehr betreffen<ul style="list-style-type: none">- §§ 2 – 11, 16 – 24 StVO (Überblick)- Vorschriften die den ruhenden Verkehr betreffen<ul style="list-style-type: none">- §§ 12 – 15a StVO- Parkerleichterungen für Schwerbehinderte, Handwerker, Ärzte usw.- Fußgänger - §§ 25 – 26 StVO- Überblick über<ul style="list-style-type: none">- Tiere im Verkehrsraum - § 28 StVO- Sonderrechte - § 35 StVO- blaues und gelbes Blinklicht - § 38 StVO- Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten - § 36 StVO- Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen - § 37 StVO- Verkehrszeichen und – einrichtungen - §§ 39 – 43 StVO- Baustellen im Straßenverkehr - § 45 StVO- Schranken der verkehrsrechtlichen Anordnung - § 45 Abs. 9 StVO- Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse § 46 StVO- Verkehrsunterricht - § 48 StVO- Ordnungswidrigkeiten - § 49 StVO- Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)	6

3. Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr

6

- verkehrsrechtliche Begriffe (z.B. Führer/Halter, Fahrerlaubnis/
Führerschein, Kfz/KOM/PKW usw.)
- Zulassung von Personen zum Straßenverkehrs
 - §§ 1 - 7 FeV
 - §§ 26, 27, 29, 29a FeV
 - §§ 48, 48a FeV
- Verkehrszentralregister (Eintragungen, die mit Punkten bewertet
sind und deren Tilgung)

- Zulassung von Fahrzeugen im Allgemeinen
 - §§ 16 - 17 StVZO
 - Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung
 - §§ 19 - 23 StVZO
 - Untersuchungen der Kfz und Anhänger - § 29 StVZO
 - Bau- und Betriebsvorschriften – soweit die KVÜ betreffend - §§ 30 -
31, 36 Abs. 3, 41 Abs. 14, 49, 49a - 59a, 63 - 67a StVZO
 - Ordnungswidrigkeiten
 - § 69a StVZO

- Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
 - §§ 1 - 5 FZV
 - Kennzeichen, Sonderkennzeichen und internationale Kennzeichen
 - §§ 8 - 10, 16 - 21 und 26 - 28 FZV
 - Ordnungswidrigkeiten
 -- § 48 FZV

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Stoffverteilungsplan Modul 3

Modul 3	
Spezialaufgabe: Verkehrsüberwachung	
25 Unterrichtsstunden	
Lerninhalt	Zeitrichtwert
<u>2. Verkehrsüberwachung</u>	12 Std.
2.1 Richtlinien der Verkehrsüberwachung und sonstige Vorschriften	7
<ul style="list-style-type: none">- Zuständigkeit nach der ThürZustVOVOWi- Beachtung der VwV VASStVOWi- Notwendigkeit der Verkehrsüberwachung in den Städten (Verkehrspolitische Ziele / Problemlösungen z.B. durch Verkehrsbeschränkungen, verbesserter Umschlag an Kurzzeitplätzen, Funktionserhaltung für Fußgänger)- in Thüringen anwendbare Buß- und Verwarnungsgeldkataloge (Rechtsgrundlagen und Auswahlmöglichkeiten)- Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen- Internationaler Kraftfahrzeugverkehr- Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges<ul style="list-style-type: none">- § 25a StVG- Abschleppen von Kraftfahrzeugen in unterschiedlichen Situationen (Verkehrsbehinderung, Gefahr, als Vollstreckungsmaßnahme bei Verkehrszeichen mit Wegfahrgebot; Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit); Abgrenzung zum Ordnungswidrigkeitenrecht- Beseitigung von nicht fahrbereiten oder abgemeldeten Kfz von öffentlichen Straßen; (Abgrenzung § 32 StVO/§ 18 ThürStrG/Abfallrecht und Abgrenzung zum Ordnungswidrigkeitenrecht)	

2.2 Geschwindigkeitskontrollen

5

- Zuständigkeit nach der ThürZustVOVOWi
- Ziel und Zweck der Geschwindigkeitsüberwachung
- Auswahl der Messstellen
- Arten und Wirkungsweise der Geschwindigkeitsmesstechnik
- Gerätekunde
- Aufstellen und Inbetriebnahme der Messgeräte
- Dokumentation der Messung und der Messergebnisse
- Auswertung der Messergebnisse und Anzeigenerstattung
- Werdegang des Ordnungswidrigkeitenverfahrens
- Verhalten des Messbeauftragten vor Gericht
- Beachtung der Regelungen der VwV VASStVOWi

Hinweis:

Lehrgangsarbeit 3 nach Abschluss des Moduls 3 über die Teilgebiete 1 und 2

45 min. Bearbeitungszeit

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Stoffverteilungsplan Modul 4

Modul 4	
Psychologische Grundlagen, Einsatzlehre und Eigensicherung	
30 Unterrichtsstunden	
Lerninhalt	Zeitrichtwert
1. <u>Psychologie in der Praxis,</u> <u>Verhaltens- und Kommunikationstraining</u> 1.1 Einführung in die angewandte Psychologie <ul style="list-style-type: none">- Menschenkenntnis – Psychologie 1.2 Steuerung menschlichen Verhaltens <ul style="list-style-type: none">- Rationale Steuerung- Emotionale Steuerung 1.3 Aggressionstheorien <ul style="list-style-type: none">- Frustration – Aggression- Aggressionsverschiebung- Frustrationstoleranz 1.4 Aggressionsabbauende Kommunikationstechnik <ul style="list-style-type: none">- Gesprächsführung (allgemein)- Reversive Gesprächstechnik- Umgang mit Beschwerdeführern- Deeskalationsstrategien 1.5 Nonverbale Kommunikation <ul style="list-style-type: none">- Lesen von Gestik, Mimik, Körpersprache- Eigene nonverbale Ausstrahlung als Vollzugsdienstkraft- aggressionsreduzierendes nonverbales Verhalten und Deeskalationstechniken 1.6 Interkulturelle Kompetenz <ul style="list-style-type: none">- Kulturstandards als häufig aktivierte Handlungsmuster- Kulturspezifische Informationen zu den häufigsten Herkunftsländern- Techniken für das eigene Kommunikationsverhaltens in interkulturellen Situation	8 Std.

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Stoffverteilungsplan Modul 4

Modul 4	
Psychologische Grundlagen, Einsatzlehre und Eigensicherung	
30 Unterrichtsstunden	
Lerninhalt	Zeitrichtwert
<u>2. Dienstkunde (Einsatzlehre und Eigensicherung)</u>	18 Std.
1. Regeln zur Dienstausbübung	2
<ul style="list-style-type: none">- Zuständigkeit und Beachtung von Formvorschriften- Ausweispflicht- Tragen einer Uniform- Dienstverrichtung – Auftreten in der Öffentlichkeit- Erteilen von Auskünften- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen- Beachten der Höflichkeit beim Einschreiten- Behandlung von Fundsachen- Orts- und Personenkenntnis	2
2. Pflichten und Haftung	2
<ul style="list-style-type: none">- Pflichten aus dem Anstellungsvertrag – Garantenstellung- neutrale Dienstausbübung- Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen- persönliche Beteiligung und Befangenheit- Amtshaftung - Art. 34 GG, § 839 BGB- Regress	2
3. Berufstypische Kommunikation	2
<ul style="list-style-type: none">- Geschäftsordnung der Anstellungsbehörde- Meldungen, Verfassen von Berichten- Dienstweg- Behördeninterner Schriftverkehr- Schriftverkehr mit anderen Behörden- Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeld- Erstellen von OWi – Anzeigen- Anhörung bzw. Vernehmung des Betroffenen, Vernehmung von Zeugen- Kommunikation mit Polizei und Feuerwehr (Meldung von Notfällen etc.)	

<p>4. Verhalten als Zeuge vor Gericht</p> <p>5. Verhalten in besonderen Situationen*</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Straftaten - bei Verkehrsunfällen - bei hilflosen Personen - gegenüber Angehörigen der Streitkräfte - gegenüber Personen, die Immunität, Identität oder Exterritorialität besitzen - gegenüber Personen unter Alkohol-/Drogeneinfluss oder mit besonderem Aggressionspotential oder Ablehnungsverhalten (z. B. sog. Reichsbürger) <p>6. Eigensicherung beim Einschreiten*</p> <p>7. Praktische Übungen*</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholen von Auskünften, Befragungen - Feststellen von Personalien - Durchsuchen von Personen und Gegenständen - Durchsuchen von Wohnungen und befriedetem Besitztum - Erteilen von Platzverweisen - Sicherstellung von Gegenständen und Tieren - Erteilen von Verwarnungen - Erteilen von Weisungen im Straßenverkehr - Kontrolle von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen (Freischankflächen, Werbeanlagen, fliegende Verkaufsanlagen etc.) - Verkehrsregelung - Vorläufige Sicherung bei Unfällen - Umgang mit Hunden - Abwehr von körperlichen Angriffen / Selbstverteidigung <p><i>*die Punkte 5 und 6 können auch anhand der praktischen Übungen im Rahmen des Punktes 7 vermittelt werden</i></p> <p>Hinweis:</p> <p>Lehrgangsarbeit 4 nach Abschluss des Moduls 4 über die Teilgebiete 1 und 2</p> <p>45 min. Bearbeitungszeit</p>	<p>1</p> <p>11*</p>
--	---------------------

Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Stoffverteilungsplan Modul 4

Modul 4	
Psychologische Grundlagen, Einsatzlehre und Eigensicherung	
30 Unterrichtsstunden	
Lerninhalt	Zeitrichtwert
<u>3. Erste Hilfe</u>	4 Std.
Auffrischung der Grundlagen der Ersten Hilfe	
Kenntnisse und Fähigkeiten, um bei nahezu jedem Notfall richtig helfen zu können	

Hinweise zu den Lehrgangsarbeiten

	Bearbeitungszeit
Lehrgangsarbeit 1 Allgemeines und besonderes Ordnungsrecht/ Verwaltungsvollstreckung	90 min.
Lehrgangsarbeit 2 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	45 min.
Lehrgangsarbeit 3 Verkehrsrecht und Verkehrsüberwachung	45 min.
Lehrgangsarbeit 4 Dienstkunde und Psychologische Grundlagen	45 min.

Bewertungsschlüssel

eine den Anforderungen in besonderen Maße entsprechende Leistung	100–92 Punkte	Note 1	sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	unter 92–81 Punkte	Note 2	gut
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	unter 81–67 Punkte	Note 3	befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	unter 67–50 Punkte	Note 4	ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	unter 50–30 Punkte	Note 5	mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	unter 30–0 Punkte	Note 6	ungenügend

Zur erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang müssen in allen Lehrgangsarbeiten mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden.

Die Lehrgangsarbeiten werden innerhalb des Unterrichts angefertigt.

**Thüringer Verordnung
über die Aufgaben und Befugnisse sowie die allgemeinen Voraussetzungen
und das Verfahren für die Bestellung von ordnungsbehördlichen Vollzugs-
Dienstkräften
(Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung)
vom 20. August 1996**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) verordnet der Innenminister:

**§ 1
Aufgaben**

Die Ordnungsbehörden haben für den Vollzug der Aufgaben nach § 2 OBG sowie für die Überwachung des ruhenden Verkehrs Vollzugs-Dienstkräfte zu bestellen.

**§ 2
Voraussetzung der Bestellung**

(1) Vollzugs-Dienstkräfte sollen in der Regel Beamte der Körperschaft sein, die die Aufgaben der Ordnungsbehörde wahrnimmt. In besonderen Fällen können auch Angestellte bestellt werden.

(2) Vor der Bestellung müssen die körperliche und fachliche Eignung des Bewerbers sowie seine Zuverlässigkeit feststehen.

(3) Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

**§ 3
Fachliche Eignung**

(1) Ein als Vollzugs-Dienstkraft vorgesehener Bewerber gilt als fachlich geeignet, wenn er mindestens nachweist, daß er

1. die Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung besitzt,
2. die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung der Länder oder Kommunalverwaltung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung oder eine dieser Berufsausbildung gleichgestellte Aus- oder Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat

3. oder die Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst besitzt.

(2) Eine Aus- oder Fortbildung nach Absatz 1 ist entbehrlich, wenn das Landesverwaltungsamt auf Antrag die fachliche Eignung eines Bewerbers aufgrund einer vergleichbaren Ausbildung oder einer langjährigen einschlägigen Tätigkeit feststellt; sie ist auch entbehrlich, wenn dem Bewerber nur einzelne ordnungsbehördliche Aufgaben übertragen werden sollen, für die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ein anderer Ausbildungsgang festgelegt wird

**§ 4
Bestellung**

(1) Die Bestellung der Vollzugs-Dienstkräfte erfolgt durch den Behördenleiter in schriftlicher Form unter Benennung des Umfangs der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

(2) Die beabsichtigte Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Vollzugs-Dienstkraft die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, ist die Bestellung unverzüglich zu widerrufen. Für das Erfordernis der körperlichen Eignung gilt Satz 1 entsprechend. Vor dem Widerruf der Bestellung nach Satz 2 ist der Amtsarzt hinzuzuziehen.

**§ 5
Dienstausweis**

Die Vollzugs-Dienstkräfte erhalten einen behördlichen Ausweis (Dienstausweis) nach dem Muster der Anlage.

**§ 6
Befugnisse**

Unter dem Vorbehalt des Widerrufs können den Vollzugs-Dienstkräften zur Durchführung ihrer Aufgaben alle oder einzelne der den Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz sowie

nach besonderen Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse übertragen werden. Den Vollzugs-Dienstkräften können die Zwangsbefugnisse nach den §§ 50 bis 53 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes mit der Maßgabe übertragen werden, dass Waffengebrauch nicht gestattet ist.

§ 7 Übergangsbestimmung

Auf die bisher mit ordnungsbehördlichen Vollzugsaufgaben betrauten Bediensteten der Ordnungsbehörden finden § 2 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß ihre Bestellung unverzüglich, längstens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, nachzuholen ist. Für Bedienstete, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht erfüllen oder bei denen sie nach § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 nicht festgestellt werden können, findet § 3 Abs. 1 für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1998 keine Anwendung. Mit Ablauf der Übergangszeit nach Satz 2 ist die Bestellung von Bediensteten, die nicht über die erforderliche Eignung nach § 3 verfügen, unverzüglich zu widerrufen.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Erfurt, den 20. August 1996

Der Innenminister

Dr. Dewes

